



Regelungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen

in der vom 1. April 2005 an geltenden Fassung

1. Auszubildende und Umschüler haben während ihrer Ausbildung bzw. Umschulung schriftliche Ausbildungsnachweise zu führen.
2. Das Führen der Ausbildungsnachweise hat folgenden Zielen zu dienen:
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
 - Auszubildende sollen zur Reflexion über Inhalte und Verlauf ihrer Ausbildung angehalten werden.
3. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind wöchentlich schriftlich anzufertigen.
 - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen, betrieblicher Unterricht oder sonstige Schulungen andererseits erkennbar und getrennt zu dokumentieren.
 - In die Ausbildungsnachweise sind darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts einzutragen.
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
4. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die hierfür erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
5. Auszubildende/r oder Ausbilder/-in sowie Auszubildende/r bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Auszubildende oder Ausbilder/-innen haben die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich zu prüfen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhält und sie unterschriftlich bestätigen kann.

6. Anstelle von Ausbildungsnachweisen, in denen Auszubildende selbst die notwendigen Eintragungen vorzunehmen haben, kann die IHK die Verwendung geeigneter Checklisten zulassen, wenn
 - von Ausbildenden die Verbindung der Checkliste mit einem entsprechenden betrieblichen Ablaufplan deutlich gemacht wird,
 - aus der Checkliste der Ablauf der Ausbildung deutlich wird,
 - aus der Checkliste der Ausbildungszeitraum und der jeweilige Ausbildungsbereich deutlich werden und
 - die Eintragung der Themen des Berufsschulunterrichts möglich ist.
7. Es bleibt Ausbildenden unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus von Auszubildenden die Anfertigung weitergehender Nachweise (z. B. Fachberichte) zu verlangen. Die Erfüllung der ergänzenden Vorgaben ist dabei keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 2 Berufsbildungsgesetz.
8. Diese Regelungen gelten für Umschüler entsprechend.

Ausbildungsnachweis Nr. _____

Ausbildungs-
woche _____ Ausbildungs-
jahr _____

Name _____

vom _____ bis _____

Betriebliche Tätigkeit

Unterweisungen, Betrieblicher Unterricht, Sonstige Schulungen

Berufsschule (Unterrichtsthemen)

Auszubildender
Unterschrift und Datum

Ausbildender
Unterschrift und Datum